

SATZUNG

des Moosburger Keglervereins e.V.

beschlossen und genehmigt in der Gründungsversammlung
vom 30.11.1985 in Moosburg

§ 1

Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen Moosburger Keglerverein e.V. (MKV)
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 85368 Moosburg und ist beim Vereinsregister in München unter der Nummer VR130124 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Dachorganisation

Der Moosburger Keglerverein e.V. ist Mitglied des Deutschen Keglerbundes, des Bayerischen Sportkegler und Bowlingverbandes sowie des Bayerischen Landessportverbandes und anerkennt deren Satzungen und Ordnungen.

§ 3

Wesen, Zweck und Ziel

- 1) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und bekennt sich zum demokratischen Rechtsstaat.
- 2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Kegelsports auf volkstümlicher Grundlage als Mittel zur körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.
- 3) Vereinseigene Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen sowie alle Einnahmen aus dem Betrieb, aus Veranstaltungen, Mitgliedsbeiträgen und Zuschüssen haben ausschließlich und unmittelbar diesem Zweck zu dienen.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 7) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 8)** Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V., seinem Fachverband und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 4

Mittel zum Zweck

Die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes sind:

- 1) Die Erhaltung und Pflege der zur Ausübung des Sportbetriebes notwendigen, vereinseigenen Anlagen und Besitztümer,
- 2) die Pflege des Kegelsports,

- 3) die Abhaltung von regelmäßigen, geordnetem Sport- und Spielbetrieb sowie von Lehr- und Übungskursen,
- 4) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettbewerben, Meisterschaften und dergleichen, sowie die Teilnahme an solchen Veranstaltungen,
- 5) Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern,
- 6) Zusammenkünfte, Vorträge und Versammlungen.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder Ehrenhafte jeglichen Geschlechts werden. Einschränkungen für bestimmte Personenkreise aus rassistischen, religiösen oder politischen Gründen sind nicht statthaft.

- 1) Die Mitgliedschaft beim Verein kann aktiv oder passiv sein. Aktive Mitglieder sind solche, die sich regelmäßig sportlich betätigen. Passive Mitglieder sind solche, die den Zweck des Vereins fördern, ohne sportlich tätig zu werden.
- 2) Der Verein umfasst:
 - a) ordentliche Mitglieder, das sind aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) außerordentliche Mitglieder, das sind aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - c) Ehrenmitglieder:
Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein und dessen Bestrebungen besonders verdient gemacht hat oder über lange Zeiträume dem Vereinsausschuss angehört bzw. angehörte. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vereinsausschusses durch die Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitglieder genießen die Rechte der übrigen Mitglieder, sind aber von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Entfällt.
- 2) Die Mitgliedschaft kann erworben werden von:
 - a) Entfällt
 - b) Einzelpersonen jeglichen Geschlechts, ohne Unterschied von Rasse und Religion, die unbescholtenen Rufes sind. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- 3) Entfällt.
- 4) Personen, welche die Mitgliedschaft zu erwerben wünschen, haben einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag, der die bindende Anerkennung dieser Vereinssatzung bedingt, zu stellen.
- 5) Entfällt.
- 6) Entfällt.

§ 7 Pass

Alle aktiven Mitglieder werden beim BSKV gemeldet, dieser stellt dann einen Spielerpass aus.

Nur damit ist die Teilnahme am Spielbetrieb auf Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene und die Teilnahme an Einzelmeisterschaften möglich.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- 2) Der Austritt aus dem MKV kann nur mittels schriftlicher Abmeldung und nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.
- 3) Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die in § 11 Absatz 1 genannten Pflichten verstößt, sich grob unsportlich oder Vereinsschädigend verhält oder wissentlich falsche Angaben im Aufnahmeantrag gemacht hat. Bei rückständiger Beitragszahlung allerdings erst nach zweimaliger Mahnung und nach Ablauf von drei Monaten ab Fälligkeitstag.
- 4) Über die Ausschließung aus dem Verein entscheidet der Vereinsausschuss.
- 5) Ein Antrag auf Ausschließung kann nur zur Verhandlung zugelassen werden, wenn er vom Vorstand eingebracht oder von mindestens dem dritten Teil des Vereinsausschusses schriftlich beim Vereinsvorsitzenden eingereicht und mit Gründen versehen ist.
- 6) Der Auszuschließende ist durch den Vereinsvorsitzenden schriftlich zu benachrichtigen und muss auf sein Verlangen in der betreffenden Vereinsausschusssitzung vor der Beschlussfassung gehört werden.
- 7) Dem Ausgeschlossen ist die Ausschließung unter Angabe des Grundes durch eingeschriebenen Brief umgehend durch den Vereinsvorsitzenden mitzuteilen.
- 8) Gegen den Beschluss der Ausschließung steht dem Betroffenen die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen 3 Wochen, gerechnet vom Tage der Bekanntgabe des Ausschlusses an, beim Vereinsvorsitzenden angemeldet werden.
- 9) Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte des vorläufig Ausgeschlossen.
- 10) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- 11) Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich, mit dem Tod eines Mitgliedes endet die Mitgliedschaft.
- 12) Alle vom Verein dem Mitglied überlassenen Gegenstände sind Eigentum des Vereins und sind bei Beendigung der Mitgliedschaft an den Verein zurückzugeben.
- 13) Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitrags- oder sonstige Forderungen bleibt durch die Beendigung der Mitgliedschaft unbeschadet.

§ 9

Beiträge

- 1) Der Mitgliedsbeitrag, eventuelle außerordentliche Beiträge und deren Höhe richten sich nach den Bedürfnissen des Vereins und werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2) Entfällt
- 3) Der Beitrag zum MKV ist ein Jahresbeitrag und ist je zur Hälfte im April und Oktober jeden Jahres fällig. Der Jahresbeitrag beträgt 220,00€ für Erwachsene und 72,00€ für Kinder und Jugendliche. Schüler, Auszubildende und Studenten über 18 Jahre erhalten 20%

Ermäßigung auf den Erwachsenenbeitrag bis längstens zur Vollendung des 30. Lebensjahres.

- 4) Unabhängig vom Eintrittsdatum ist immer der volle Jahresbeitrag zu entrichten, eine Teilerstattung bei Austritten während des Kalenderjahres erfolgt nicht.
- 5) Entfällt.
- 6) Entfällt.
- 7) Entfällt.

§ 10 Rechte der Mitglieder

- 1) Entfällt.
- 2) Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind stimmberechtigt. Ist ein Jugendwart zu wählen, so sind bei dessen Wahl die Jugendlichen stimmberechtigt, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Eine Übertragung des Stimmrechts oder seine Ausübung durch Bevollmächtigte ist unzulässig.
- 3) Wählbar sind alle ordentlichen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.
- 4) Bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre eventuell vorgestreckten Barbeträge oder den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen, soweit dieselben nachweisbar sind, zurück.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Mitgliedsbeiträge und eventuelle außerordentliche Beiträge pünktlich zu entrichten,
 - b) die Ziele, die Interessen und den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu achten,
 - c) die Vereinssatzung sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu beachten und zu befolgen,
 - d) die Sportstätten, Sportgeräte und sonstiges Vereinseigentum pfleglich zu behandeln.
- 2) Bei grob fahrlässiger oder schuldhafter Beschädigung des Vereinseigentums werden die Mitglieder zur Schadenersatzleistung herangezogen. Hiervon entbindet auch nicht der Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- 3) Zur Erhaltung und Pflege der vereinseigenen Anlagen und bei Vereinsmeisterschaften und Turnieren sowie bei überörtlichen Meisterschaften, Sportabzeichen, Einzelmeisterschaften usw., die der Verein veranstaltet oder die dem Verein als Ausrichter übertragen werden, haben die Mitglieder Schreib-, Bahn- und Arbeitsdienst zu leisten.
- 4) Entfällt
- 5) Zahlungsrückstand schließt die satzungsgemäßen Rechte auf die Dauer des Verzugs aus. Erst mit der Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen treten die satzungsgemäßen Rechte wieder in Kraft.

§ 12

Maßregelungen

- 1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vereinsausschuss folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a) Verweis
 - b) Angemessene Geldstrafe
 - c) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- 2) Die Maßnahme ist dem Betroffenen unter Angabe des Grundes durch eingeschriebenen Brief umgehend durch den Vereinsvorsitzenden mitzuteilen.
- 3) Gegen den Beschluss einer Maßregelung steht dem Betroffenen die Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb von 3 Wochen, gerechnet vom Tag der Bekanntgabe der Maßregelung an, beim Vereinsvorsitzenden einzureichen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig und bindend.

§ 13

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand,
- 2) der Vereinsausschuss,
- 3) die Mitgliederversammlung.

§ 14

Der Vorstand

- 1) Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind:
 - a) der 1. Vorsitzende,
 - b) der 2. Vorsitzende.
- 2) Sie vertreten den Verein nach außen, und zwar gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Ausübung der Befugnisse des Vorstandes jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden befugt.
- 3) Scheidet der 1. Vorsitzende aus, so vertritt der 2. Vorsitzende seine Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 4) Scheidet der 2. Vorsitzende aus, so ist der Vereinsausschuss berechtigt, diesen Posten bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied zu ersetzen.

§ 15

Der Vereinsausschuss

- 1) Der Vereinsausschuss besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) 1. Kassier
 - d) 2. Kassier
 - e) 1. Schriftführer
 - f) 2. Schriftführer

- g) 1. Sportwart
- h) 2. Sportwart

Daran ist die Mitgliederversammlung jedoch nicht gebunden. Sie kann weitere oder auch weniger Ausschussmitglieder, deren Aufgaben sie bestimmen kann, wählen. Die hinzu gewählten Ausschussmitglieder sind ebenfalls vollwertige Vereinsausschussmitglieder.

- 2) Für Ausschussmitglieder, die während der Amtszeit ausscheiden, kann der Vereinsausschuss Ersatzmitglieder wählen.

§ 16 Vereinsleitung

- 1) Der Vereinsausschuss führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er entscheidet über alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Mitgliederversammlung geregelt wurden. Im Übrigen nimmt er alle Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.
- 2) Im Rahmen der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vereinsausschusses und des Vorstandes sind die einzelnen Ausschussmitglieder für die laufende Vereinsarbeit wie folgt zuständig:
 - a) 1. und 2. Vorsitzender
Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein nach außen. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist. Im Innenverhältnis zum Verein gilt weiter, dass alle Entscheidungen, die von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein sind und einen Wert von Euro 1000,00 überschreiten, der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses bedürfen. Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vereinsausschuss.
 - b) 1. und 2. Kassier
Der 1. Kassier bzw. der 2. Kassier (als dessen Stellvertreter) verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Ausgaben und Einnahmen und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur mit Zustimmung des Vereinsausschusses leisten.
 - c) 1. und 2. Schriftführer
Dem 1. Schriftführer bzw. dem 2. Schriftführer (als dessen Stellvertreter) obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Beschlüsse der Vereinsorgane erforderlichen Schriftstücke und sofern die Mitgliederversammlung keinen Pressewart gewählt hat, die Anfertigung der Presseberichte. Er hat über jede Vereinsausschusssitzung und Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen. Die Protokolle über die Vereinsausschusssitzungen und die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse sind vom Schriftführer und dem die Vereinsausschusssitzung oder die Mitgliederversammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.
 - d) 1. und 2. Sportwart
Der 1. Sportwart bzw. der 2. Sportwart (als dessen Stellvertreter) ist zuständig für Spielbetrieb, sportliche Veranstaltungen und Koordination der vereinseigenen Sportanlage bzw. Bahnbelegung.

- 3) Sitzungen des Vereinsausschusses finden auf Einberufung des Vorstandes statt. Er beruft den Vereinsausschuss ein, so oft das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens drei Vereinsausschussmitglieder dies beantragen. Im Innenverhältnis hat der 2. Vorsitzende diese Befugnis nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 4) Die Einberufung hat schriftlich, unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung, mit einer Frist von mindestens 3 Tagen zu erfolgen.
- 5) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, und zwar mündlich, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt oder der Vereinsausschuss in Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorsitzenden.
- 6) Bei Beschlussunfähigkeit ist binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung unter Angabe des Ortes und der Zeit schriftlich einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsausschussmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Sitzung ist besonders darauf hinzuweisen.
- 7) Der Vorstand und der Vereinsausschuss werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand oder Vereinsausschuss gewählt wird. In den Vereinsausschuss sind nur ordentliche Mitglieder wählbar.
- 8) Für die jeweilige Mitgliederversammlung mit Neuwahlen hat der Vereinsausschuss einen Wahlvorschlag vorzulegen.
- 9) Die Vorstandsmitglieder und die Vereinsausschussmitglieder erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit, ihre tatsächlich geleisteten Auslagen sind ihnen zu erstatten.
- 10) Der Vereinsausschuss kann für den Verein hauptamtliche oder nebenberufliche Angestellte beschäftigen, wenn dies zur Erledigung bestimmter Aufgaben erforderlich erscheint.

§ 17 Ausschüsse

- 1) Der Vereinsausschuss ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens und zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Anforderungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane Ausschüsse für besondere Aufgaben zu schaffen und einzusetzen.
- 2) Die Festsetzung des Aufgabenbereichs, der Anzahl der Ausschussmitglieder und des Ausschusses selbst obliegt dem Vereinsausschuss.

§ 18

Revisoren

In der Mitgliederversammlung mit Neuwahlen sind 2 ordentliche Mitglieder als Revisoren (Kassenprüfer) zu wählen. Diese sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und haben mindestens einmal im Jahr die Pflicht, die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung zu prüfen, wobei sich Beanstandungen der Revisoren nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit der Ausgaben erstrecken können.

§ 19

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal, möglichst im ersten Kalenderhalbjahr durch einen Vorstand einzuberufen und zwar schriftlich (auch per E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung. Der Tag der Versammlung und der Absendung der Einladung ist nicht mitzurechnen.
- 2) Mitgliederversammlungen sind ferner auf Beschluss des Vereinsausschusses oder wenn 1/5 der Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr diese unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangen, durch einen Vorstand einzuberufen. Für die Einberufung gelten die Bestimmungen des 1. Absatz entsprechend.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Anträge können von allen Mitgliedern gestellt werden. Über Anträge, die beim Vorstand nicht spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingehen, kann nur mit Zustimmung des Vereinsausschusses abgestimmt werden.
- 5) In einer Versammlung gestellte Anträge finden nur Berücksichtigung, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten sie für dringlich halten (Dringlichkeitsanträge).

§ 20

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte des Vereinsausschusses und des Prüfungsberichtes der Revisoren;
- b) Entlastung des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Revisoren;
- c) Neuwahl bzw. Erstwahl des Vorstandes, des Vereinsausschusses und der Revisoren,
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und eventueller außerordentlicher Beiträge;
- e) Satzungsänderungen;
- f) Entscheidung über Berufung ausgeschlossener Mitglieder;
- g) Anträge des Vorstandes, des Vereinsausschusses oder der Mitglieder;
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 21

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder 2. Vorsitzende. Der 2. Vorsitzende nur, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Sind beide Vorsitzende verhindert, wählt die Mitgliederversammlung dafür einen Vorsitzenden.

- 2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 3) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
- 4) Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, wenn mindestens 1/5 der Stimmberechtigten dies verlangt.
- 5) Mehrere Wahlen und Abstimmungen können in einem Wahlgang erledigt werden.
- 6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

§ 22 Satzungsänderungen

- 1) Satzungsänderungen können nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einladung die zu ändernden Paragraphen der Satzung sowie deren voll geänderter Wortlaut in der Tagesordnung angegeben wurden.
- 2) Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- 3) Entfällt

§ 23 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- 2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) Der Vereinsausschuss mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich verlangen.
- 3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 4) Sind in dieser Mitgliederversammlung weniger als 4/5 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins innerhalb 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu dieser zweiten Versammlung ist ausdrücklich darauf hinzuweisen.
- 5) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 6) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.
- 7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, der Stadt Moosburg zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

§ 24 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landessportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter der Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name,

Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung usw. Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.

- 2) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- 3) Als Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes ist der Verein verpflichtet im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecken bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- 4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- 5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerlichen bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 25 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnung des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 26 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist das Amtsgericht Freising.

§ 27 Schlussbestimmung

- 1) Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 30.11.1985 beschlossen und genehmigt.
- 2) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 03.06.2014 neugefasst und in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 25.10.2014 geändert. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15.02.2024 geändert. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Moosburger Keglerverein e.V.

1. Vorsitzender